Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

Methodik und Kriterien für die Auswahl von Projekten aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Programm Bayern 2021-2027

Europäische Union

I. Fördermethoden

Projekte aus dem Programm „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern Plus 2021-2027 können ausgewählt werden aufgrund von

- Zuwendungsverfahren, die laufend oder zeitlich befristet und trägeroffen durchgeführt werden (nach den Bayerischen Haushaltsvorschriften),
- Wettbewerbsverfahren, insbesondere bei Einzelprojekten und/ oder Einzelempfängern oder
- Öffentlichen Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen

Ein Projekt im Sinne dieser Auswahlkriterien ist das Vorhaben für das eine Förderung aus dem ESF+ beantragt und bewilligt werden kann.

II. Zuständigkeitskriterien

Die Auswahl der Projekte erfolgt nur durch die zuständigen Stellen. Diese sind:

- das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS),
- das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK),
- das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK),
- das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi),

- deren Förderreferate, nachgeordnete Behörden und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen, die als zwischengeschaltete Stellen für die jeweilige Förderaktion benannt sind.

Für Innovative Projekte ist Nr.VI zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeit umfasst grundsätzlich die Annahme, Prüfung, Bewilligung und Abwicklung der Anträge auf Förderung.

III. Rechtliche Auswahlkriterien

Die Förderung im Rahmen des ESF+ Programms in Bayern im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ erfolgt im Bereich der freiwilligen Leistungen des Freistaats Bayern. **Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung und die jeweils zuständige Stelle hat ein Auswahlermessen.**

Im Rahmen des ESF+-Programms können nur solche Projekte gefördert werden, die im Einklang mit folgenden rechtlichen Bestimmungen stehen:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- **Verordnung (EU) Nr. 2021/1060** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

- **Verordnung (EU) Nr. 2021/1057** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Rates,
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen,
- **Bayerisches Haushaltsrecht**
  - Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO
  - Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), insbesondere VV zu Art. 44 BayHO
  - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**
- **Vergaberecht**
- **Europäisches Beihilferecht**
- **Makroregionale Strategien (Donaustrategie, Alpenstrategie).**

IV. Auswahlkriterien nach den Maßgaben des ESF+-Programms „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“

Es werden solche Projekte gefördert, die ein im ESF+-Programm „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ dargestelltes politisches und spezifisches Ziel sowie eine Förderaktion abbilden und die einen erkennbaren Beitrag zu den Programmzielen leisten können.

Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionalpolitisches Erfordernis vorliegen, welches im Rahmen des Projekts adressiert wird.

Die Projekte müssen zudem den Förderrichtlinien, Förderhinweisen, Rahmenbedingungen, Fördergrundsätzen oder internen Verwaltungsvorschriften entsprechen, die von den zuständigen Stellen mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde erlassen werden.

Bei der Auswahl der Projekte ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Projekt nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Förderprogramms (z.B. EFRE, JTF, AMIF, Erasmus+) oder der ESF+-Förderung des Bundes fällt. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

Politisches Ziel

Aus dem ESF+ wird folgendes politisches Ziel unterstützt:

- ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte (Art. 5 Art. 1 Buchst. d VO (EU) 2021/1060)

Spezifische Ziele

Durch das ESF+-Programm „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ können folgende spezifische Ziele unterstützt werden:

- Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt (Art. 4 Abs. 1 Buchst. d) VO (EU) 2021/1057)
- Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Art. 4 Abs. 1 Buchst. f) VO (EU) 2021/1057)
- Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (Art. 4 Abs. 1 Buchst. h) VO (EU) 2021/1057)

Förderaktionen

Priorität 1 – Beschäftigung, Bildung und Inklusion

- Aktion 1.1: Weiterbilden für die Zukunft - Qualifizierung von Erwerbstätigen
- Aktion 1.2: Frauen im Beruf stärken – Qualifizierung und Chancengleichheit
- Aktion 1.3: Betriebliche Weiterbildung
- Aktion 2: Netzwerktätigkeiten zwischen Hochschulen und Unternehmen
- Aktion 3: Vorgründungs- und Nachfolgecoaching (endete zum 31.03.2025))
- Aktion 4.1: Fit for Work – Chance Ausbildung
- Aktion 4.2: Fit for Work – Chance Teilzeitausbildung
- Aktion 5: Gebundenes Ganztagsangebot für Deutschklassen
- Aktion 6: Praxisklassen
- Aktion 7: Überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen (ÜLU) im Handwerk
- Aktion 8: Förderung im Vorschulbereich (endet zum 31.12.2026))
- Aktion 9: Berufsvorbereitungsjahr „Neustart“
- Aktion 10.1: Qualifizierungen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose
- Aktion 10.2: Integration für Arbeitslose mit Fluchthintergrund
- Aktion 10.3: Basis Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose
- Aktion 11: Bedarfsgemeinschaftscoaching

Priorität 2 – Innovative Maßnahmen

- Aktion 12: Soziale Innovation mit dem spezifischen Ziel d)
- Aktion 13: Soziale Innovation mit dem spezifischen Ziel f)
- Aktion 14: Soziale Innovation mit dem spezifischen Ziel h)

Priorität 3 – Bildung zur Unterstützung strategischer Technologien in Europa (STEP)

- Aktion S1: Weiterbildung in kritischen STEP-Technologien für Erwerbstätige
- Aktion S2: Wissenstransfer von Hochschulen zu KMU in STEP
- Aktion S3: Kompetenzerwerb für Schülerinnen und Schüler in STEP-Technologien

Technische Hilfe

Mittel der technischen Hilfe nach Art. 36 VO (EU) 2021/1060 können nicht zur Projektförderung eingesetzt werden.

V. Projektträgerbezogene Auswahlkriterien

Der Projektträger muss folgende Auswahlkriterien erfüllen:

- Er ist zuverlässig sowie fachlich und finanziell leistungsfähig. Es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor.
- Er muss zu einer zeitgerechten Umsetzung des Projektes und zu einer termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises in der Lage sein.
- Es liegen personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Projektes vor.
- Das im Projekt eingesetzte Personal verfügt über ein ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung und praktische Erfahrung).
- Es liegen Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) vor.
- Eine Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

VI. Projektbezogene und fachpolitische Auswahlkriterien

- Es muss ein ausführliches Konzept mit Darstellung des Projektablaufs sowie mit Nennung konkreter, nachprüfbarer Zielgrößen und geplanter Publizitätsmaßnahmen eingereicht werden.
- Das Projekt muss fachpolitisch zweckmäßig sein und einen tatsächlichen Bedarf decken (arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionalpolitisches Erfordernis).
- Aktionsspezifische Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Anzahl

der Teilnehmenden, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Unterrichts- und ggf. Praxiseinheiten werden berücksichtigt.

- Ein allgemeiner Zugang zum Projekt für die Zielgruppe muss gewährleistet sein.
- Die Förderung ist grundsätzlich auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb Bayerns liegt.

Bei der Auswahl von ESF+-Projekten ist das **Zusätzlichkeitsprinzip** zu beachten. Der ESF+ kann grundsätzlich nur eingesetzt werden soweit und solange gesetzliche Leistungen nicht, nicht genügend oder nicht in dieser Form zur Verfügung stehen.

Innovative Projekte

Innovative Projekte werden vom Innovationsausschuss[1] beurteilt. Er ist zuständig für die Entscheidung über das Vorliegen einer Innovation i.S.d. Art. 14 VO (EU) 2021/1057. Daneben gelten die in diesem Dokument festgelegten Auswahlkriterien sowie die Förderhinweise.

VII. Finanzielle Auswahlkriterien

- Das Projekt stimmt mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung überein.
- Die Finanzierung ist gesichert.
- Die Buchhaltungspflichten werden erfüllt.
- Das Projekt ist effizient (das Verhältnis der Kosten des Projekts zu seinem beabsichtigten Erfolg ist angemessen).

[1] Mehr Informationen unter https://www.esf.bayern.de/esf-foerderung/soziale-innovation/

VIII. Geografische Auswahlkriterien

Für das Programm des ESF+ 2021-2027 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ gibt es keine allgemein festgelegte Fördergebietskulisse innerhalb Bayerns. Es gilt der Grundsatz der gleichen geografischen Auswahl. Die Förderung wird grundsätzlich auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb Bayerns liegt und deren **Teilnehmende ihren Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Bayern** haben.

Gleichwohl ist bei der Auswahl der Projekte darauf zu achten, dass mit ihnen auch die Zielsetzung verfolgt wird, einen Beitrag zum Abbau der innerhalb Bayerns bestehenden Disparitäten wie etwa bei der Arbeitslosigkeit, der Qualifikationsstruktur, der Wirtschaftskraft und des demografischen Wandels zu leisten. Dies kann in den fachspezifischen Förderrichtlinien/-hinweisen besonders berücksichtigt werden.

Ausnahmen sind zulässig im Rahmen makroregionaler Strategien und für grenzübergreifende, transnationale, interregionale Projekte. Sie können nach den geltenden Gesetzen und Regeln auch außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden. Der Freistaat Bayern ist Teil der makroregionalen Strategien der Europäischen Union für den Donauraum und für den Alpenraum. Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach den geltenden Kriterien und Verfahren des bayerischen ESF+-Programms 2021 - 2027 unterstützt werden.

IX. Zeitliche Auswahlkriterien

Bei der Auswahl von Projekten ist darauf zu achten, dass die Laufzeit so gewählt wird, dass eine effiziente und flexible Umsetzung des ESF+-Programms gewährleistet ist sowie auf geänderte Anforderungen reagiert werden kann. In der Regel dürfen Projekte nicht länger als zwei Jahre bewilligt werden. Für eine Projektdauer von über zwei Jahren ist eine schriftliche Begründung des Projektträgers und die Einwilligung der zuständigen Bewilligungsbehörde erforderlich. Bei der

Verlängerung oder Fortsetzung von Projekten sind positive Ergebnisse für die Zielerreichung/ die Indikatoren des Projekts erforderlich.
Bei der Fortsetzung innovativer Projekte i.S.d. Art. 14 VO (EU) Nr. 2021/1057 ist der Innovationsausschuss erneut zu befassen.

X. Weitere Voraussetzungen

Bereichsübergreifende Grundsätze

- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während der gesamten Vorbereitung und Durchführung geachtet wird (Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060). Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung (mit der Unterzeichnung des Projektantrags) ist Fördervoraussetzung. Der Projektträger muss die Teilnehmenden über die Achtung der Charta der Grundrechte informieren. Verletzungen der GRC können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung führen.
- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert wird (Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060).
- Ein Projekt darf keine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Projekte und Berichterstattung darüber enthalten.
  Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Projekte berücksichtigt (Art. 9 Abs. 3, S. 2 VO (EU) 2021/1060). Projekte, die vorrangig die Förderung von Menschen mit Behinderungen zum Ziel haben, sollen bevorzugt ausgewählt werden.

Do Not Significant Harm – DNSH

Von allen im Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen dürfen keine umweltschädlichen Aktivitäten ausgehen. Das DNSH-Prinzip wurde bereits bei der Erstellung des ESF+-Programms berücksichtigt.

XI. Ergänzende Hinweise

Verwaltungsvorschriften

Die zuständigen Stellen erlassen mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde zur Umsetzung der Förderaktionen, Förderrichtlinien, Förderhinweise, Rahmenbedingungen, Fördergrundsätze, interne Verwaltungsvorschriften und ähnliches, die die vorstehend dargestellten Auswahlkriterien beinhalten.

Interessenkonflikte

Während des Auswahlverfahrens wird gemäß Art. 61 der EU-Haushaltsordnung in allen Phasen von allen Akteuren auf das Vorliegen von möglichen Interessenkonflikten geachtet und erforderlichenfalls entsprechend der Leitlinie der Europäischen Kommission[2] geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen.

Der Begleitausschuss für das Programm „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ Europäischer Sozialfonds Plus Bayern 2021-2027 hat in seiner Sitzung am 13.05.2022 die vorstehenden Methoden und Kriterien für die Projektauswahl beschlossen und am 10.05.2023 sowie am 25.03.2026 geändert.

München, den 25.03.2026

[2] BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION, Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01) vom 09.04.2021